

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma NAMO HiTek GmbH in 21073 Hamburg

### 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen sind grundsätzlich Bestandteil aller von uns abgeschlossenen Lieferverträge und Leistungen, soweit davon abweichende Einzelbestimmungen nicht ausdrücklich vereinbart worden sind. Diese Bedingungen gelten mit Auftragserteilung. Sie haben jedoch auch mit Annahme der Lieferung Geltung, falls bis zu diesem Zeitpunkt der Besteller diesen Bedingungen nicht schriftlich widersprochen hat. Widersprechende Bedingungen des Bestellers werden keinesfalls Bestandteil unserer Lieferverträge, auch wenn sie uns nach unserer Auftragsbestätigung übermittelt werden.

### 2. Angebot, Lieferung und Abnahme

- (1) Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist oder wenn von uns ein Lieferschein oder eine Rechnung erstellt wurde. Änderungen, die der Besteller wünscht, nachdem der Auftrag bestätigt ist, berechtigen uns zur besonderen Berechnung im Verhältnis des Mehraufwands.
- (2) Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, ausgenommen sie sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich aufgeführt. Im Übrigen gelten bezüglich unserer Unterlagen die Bestimmungen des Eigentums-Urheberrechts.
- (3) Ausführungs- und Lieferzeiten werden von uns nach Möglichkeit eingehalten; die Aufträge werden jedoch nur unter dem Vorbehalt der termingerechten Liefermöglichkeit angenommen. Die Vereinbarung von Leistungszeiten stellt in keinem Fall ein Fixgeschäft dar. Fristen und Termine gelten nur annähernd, wenn sie nicht in unserem Bestätigungsschreiben ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Einhaltung von Fristen und Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von Auftragsgeber/Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Pläne sowie der Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Auftragsgeber/Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen entsprechend.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ist der Lieferverzug nicht auf eine von uns zu vertretende vorsätzliche Vertragsverletzung zurückzuführen, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise auftretenden Schaden begrenzt.
- (5) In allen Fällen, in denen uns die Herstellung und Lieferung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (z. B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an Rohstoff oder Betriebsstoffen, Transportverzögerung durch Verkehrsstörung usw.), sind wir berechtigt, die Herstellung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Umstände bei uns oder einem unserer Lieferanten eintreten, von denen wir das Material beziehen. Verzögerungen, die in den vorstehend beschriebenen Umständen Ihre Ursache haben, begründen keinen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers/Bestellers.
- (6) Wir sind nach unserer Wahl unter den vorstehend beschriebenen Umständen auch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers/Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- (7) Der Besteller ist seinerseits ebenfalls ein Eintritt der vorgeschriebenen unvorhergesehenen Fälle zum Rücktritt berechtigt. Er ist jedoch verpflichtet auf unsere Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerungen zurücktritt oder Vertrag erfüllt werden soll.

### 3. Versand

- (1) Der Versand erfolgt unfrei auf Gefahr des Bestellers.
- (2) Verpackung wird billigt berechnet. Schadensersatzansprüche wegen Transportschäden sind auch ausgeschlossen, wenn die Verpackung fahrlässig unsachgemäß erfolgt ist, und der Schaden darauf zurückzuführen ist.
- (3) Falls vom Besteller nicht schriftlich festgelegt, wird die Versandart von uns frei gewählt.
- (4) Durch den Versand verspätete Lieferungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, Annahmeverweigerungen oder Rechnungskürzungen, selbst wenn die Fertigung oder Lieferung mit Eilzuschlägen bestellt wurde.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Hamburg, ausschließlich Verpackungs- und Versandkosten. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten. Diese wird zusätzlich in Höhe des zur Zeit der Auslieferung gültigen Steuersatzes berechnet.
- (2) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, steht uns im Verhältnis zu Kaufleuten und Minderkaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches das Recht zu, bei Lohn- oder Gehaltserhöhungen und/oder Erhöhungen der Rohmaterial- oder Betriebsstoffpreise den Preis abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen angemessen anzupassen. Es gelten die am Tag der Auslieferung der Ware gültigen Preise der Firma.
- (3) Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (4) Bei Überschreitung des vereinbarten Nettozahlungszieles, können wir ohne in Verzugsetzung ab Nettozahlungsziel Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, mindestens aber Zinsen in Höhe von 6% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, sowie sämtlicher durch den Zahlungsverzug entstehender Kosten beanspruchen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, die in einer Mahnung gegeben wird, werden alle offen stehenden Rechnungen ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig, außerdem entfallen die eingeräumten Zahlungsziele.
- (6) Soweit uns nach Vertragsschluß Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Käufer ergibt und die unserem Zahlungsanspruch gefährden, insbesondere bei Verzug des Käufers mit einem nicht unerheblichen Teil der offenen Forderungen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu sofortigen Barzahlung fällig, selbst wenn zuvor eine Stundung gewährt wurde. Das gleiche gilt bei Auflösung oder Änderung der Firma des Bestellers oder bei Tod oder Ausscheiden der verantwortlich handelnden Personen des Bestellers.

### 5. Annahmeverzug im Falle von Lieferungen

Für den Fall der Nichtabnahme bei Lieferung oder Versandangebot sind wir berechtigt, eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen. Danach können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

### 6. Gewährleistung, Garantieleistung und Beanstandungen

- (1) Die Geltendmachung von Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüchen ist nur möglich, wenn der Käufer nachweisen kann, dass er gelieferte Ware bei Annahme auf ihre Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüft hat.
- (2) Vorausgesetzt, die bemängelte Ware wird uns unverzüglich zur Prüfung vorgelegt, leisten wir für rechtzeitig gerügte Mängel oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften innerhalb von 6 Wochen ab Liefertag in der Weise Gewähr, daß wir nach unserer Wahl - unentgeltlich die Ware nachbessern oder - mangelfreie Ware innerhalb angemessener Frist nachliefern.

Kommen wir dieser Verpflichtung aus von uns zu vertretenden Gründen nicht nach, so ist der Käufer berechtigt, Minderung zu verlangen. Beziehen sich die Mängelansprüche auf schadhafte oder mangelhafte Teile, so beschränkt sich der Anspruch des Bestellers auf Ersatzlieferung einwandfreier Teile. Andere Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, wir sind nicht in der Lage, den Mangel zu beheben. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Verkäufer dann auch Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

- (3) Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich, und zwar spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware für erkennbare Mängel, bei verborgenen Mängeln spätestens innerhalb der Gewährleistungszeit unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels, erhoben werden. Werden diese Fristen nicht eingehalten, entfällt die Gewährleistung. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängeln gilt die Lieferung bzw. Leistung als Erfüllung des Vertrages und als Genehmigung des Bestellers.
- (4) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, es sei denn, es ist in der Auftragsbestätigung aufgrund der Besonderheiten der Lieferung eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart. Dem Besteller ist bekannt, dass aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit der zu liefernden Waren eine umgehende Weiterverarbeitung erforderlich ist, damit die Funktion der gelieferten Waren erhalten bleibt. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten technischen Eigenschaften sowie die dort aufgrund dieser Eigenschaften genannte Gewährleistungsfrist.
- (5) Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert, unsachgemäß behandelt oder zu nicht betriebsüblichen Einsatzzwecken verwendet wird. Ebenso ist Gewährleistung ausgeschlossen für Schäden infolge unnatürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung.
- (6) Für Arbeiten, die infolge Material- oder Bearbeitungsfehler unbrauchbar sind, wird kostenloser Ersatz geliefert. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (7) Schadensersatzansprüche aufgrund von fehlerhaften Waren sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen. Ausgeschlossen hiervon sind Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- (8) Bei berechtigten Reklamationen steht es uns frei, die gelieferte Ware nachzuarbeiten oder Ersatz zu liefern. Ersatzlieferungen erfolgen immer in normaler Lieferzeit. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Besteller nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten

#### **7. Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns hergestellten und gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

#### **8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten und Ansprüche aus den mit den Käufern/Bestellern abgeschlossenen Verträgen und im Zusammenhang mit diesen Verträgen ist ausschließlich Hamburg. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten im Zusammenhang mit diesen Verträgen sowie in Streitigkeiten wegen der Herausgabe unter unserem Eigentumsvorbehalt stehender Materialien sowie wegen der an uns abgetretenen Forderungen, sind ausschließlich die für den Erfüllungsort im Sinne des Abs. (1) zuständigen Gericht (Hamburg).

#### **9. Schlussbestimmungen**

Einzelvertragliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sind möglich, Übermittlungs- und Verständigungsfehler fallen jedoch in den Risikobereich des Käufers. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile solcher Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung tritt diejenige gültige Bestimmung, die dem beiderseitig gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten steht.